

## 52/1. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

**B**<sup>1</sup>

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>4</sup> und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschub zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>5</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)<sup>2</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>;

3. *bedauert*, daß die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der Kosten-Nutzen-Analyse nicht zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> behandelt werden konnten, in dem es unter anderem um die Kosten-Nutzen-Analyse geht;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> unter anderem eine Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis sowie Informationen über die Fortschritte bei der Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände, über die Nutzung der Versorgungsbasis durch Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie über das Kommunikationsrelaissystem der Versorgungsbasis und dessen Aufgaben enthält, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/1 A erbeten;

5. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend den in Ziffer 33 seines Berichts<sup>6</sup> dargelegten Finanzierungsmechanismus;

6. *billigt außerdem* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 7.141.800 US-Dollar für den

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, einschließlich des Betrags von 829.900 Dollar für die Zusammenstellung von zwei Anfangsausstattungsätzen;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.025.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 5.116.000 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 anteilmäßig auf die in den Haushalten der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze bewilligten Mittel aufzuteilen;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, zehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

9. *billigt* die in Abschnitt VIII des vorangehenden Berichts des Generalsekretärs<sup>7</sup> vorgeschlagene Finanzierungspolitik, wonach in künftigen Liquidationshaushalten für Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten Mittel in Höhe von 30 Prozent des amortisierten Gesamtwerts der der Versorgungsbasis zu überstellenden Ausrüstung eingestellt werden sollen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage nach Vorlage der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse fortzusetzen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

## 52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

**B**<sup>8</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola<sup>9</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>10</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 52/1 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/1 A.

<sup>2</sup> A/52/810 und A/52/858.

<sup>3</sup> A/52/897.

<sup>4</sup> A/52/426, Anhang, Ziffer 24.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 63. und 65. Sitzung (A/C.5/52/SR.63 und 65) und Korrigendum.

<sup>6</sup> A/52/858.

<sup>7</sup> A/51/905.

<sup>8</sup> Damit wird die Resolution 52/8 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/8 A.

<sup>9</sup> A/52/799.

<sup>10</sup> A/52/825.